STIFTUNG
Akkreditierungsrat

10 013 169

Beschluss des Akkreditierungsrates

Antrag:	02. Programmakkreditierung - Begutachtung im Bündel
Studiengang:	Heilpädagogik mit Schwerpunkt Management oder Beratung, B.A.
Hochschule:	Fachhochschule der Diakonie - Diaconia - University of Applied Sciences
Standort:	Bielefeld
Datum:	21.09.2023
Akkreditierungsfrist:	01.10.2021 - 30.09.2029

1. Entscheidung

Der oben genannte Studiengang wird mit Auflagen akkreditiert.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Prüfberichts der Agentur (Ziffer 1 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die formalen Kriterien nicht erfüllt sind.

Der Akkreditierungsrat stellt auf Grundlage des Gutachtens des Gutachtergremiums (Ziffer 2 des Akkreditierungsberichts) sowie der Antragsunterlagen der Hochschule fest, dass die fachlich-inhaltlichen Kriterien nicht erfüllt sind.

2. Auflagen

Auflage 1: Die Hochschule muss in Form einer Äquivalenzübersicht konkret darlegen, welche der anrechenbaren Kenntnisse und Qualifikationen aus den Berufsausbildungen der Bereiche Heil-, Sozialpädagogik oder Heilerziehungspflege, die Gegenstand des pauschalen Anrechnungsverfahrens sind, gegenüber den Modulen des Studiums, auf die angerechnet wird, gleichwertig sind. (Art. 2 Abs. 2 StAkkrStV i.V.m. § 12 Abs. 1 S. 4 StudakVO)

Auflage 2: Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen. (§ 11 i.V.m. § 12 Abs. 1 StudakVO)

3. Begründung

Die im Akkreditierungsbericht enthaltene Bewertung des Studiengangs auf Grundlage der formalen und fachlich-inhaltlichen Kriterien ist nachvollziehbar, vollständig und gut begründet. Die aus der Bewertung resultierenden Entscheidungsvorschläge der Agentur und des Gutachtergremiums sind gleichfalls im Wesentlichen plausibel. Bezogen auf zwei Aspekte ist der Akkreditierungsrat jedoch zu einem abweichenden Ergebnis gekommen.

I. Erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage 1, bezogen auf das Kriterium "Anerkennung und Anrechnung" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 17f.) i.V.m. dem Kriterium "Mobilität"

Der Akkreditierungsbericht stellt zunächst für den Bereich der "Anerkennung und Anrechnung" fest: "In § 7a [der Studien- und Prüfungsordnung, kurz SPO] ist die pauschale Anrechnung bzw. Anerkennung von 75 bis 90 CP für die Module eins bis zehn von erfolgreich abgeschlossenen Berufsausbildungen staatlich anerkannten Heilpädagog:innen, staatlich anerkannten Erzieher:innen und staatlich anerkannten Heilerziehungspfleger:innen sowie vom Studium der Sonder- und Rehabilitationspädagogik oder verwandter Disziplinen geregelt. Die Gleichwertigkeit der Kompetenzen ist bei den Kooperationspartner:innen in den Kooperationsverträgen dargestellt. Für Studierende, die Kompetenzen von anderen Institutionen zur Anrechnung bringen möchten, findet eine Einstufungsprüfung statt." (vgl. Akkreditierungsbericht, S: 17f.)

Der Akkreditierungsbericht stellt in eigener Prüfung fest, dass die Kooperationsvereinbarungen keine dezidierten Informationen darüber enthalten, welche Kenntnisse und Qualifikationen aus den zuvor genannten Ausbildungen auf welche Module des Studiums angerechnet werden und wie diese bezogen auf den Kompetenzerwerb als gleichwertig eingestuft werden. Auch aus den übrigen Antragsunterlagen geht dies nicht hervor. Dies ist von der Hochschule jedoch darzulegen, insbesondere wenn sie die Durchführung einer Äquivalenzprüfung in der Studien- und Prüfungsordnung verankert hat (vgl. § 7a Abs. 2 SPO). Demnach muss die Hochschule konkret beschreiben, welche Kenntnisse und Qualifikationen sie aus der Ausbildung anrechnet und diese dann den Kompetenzzielen des Studiengangs resp. den zehn zuvor erwähnten Modulen, auf die angerechnet werden soll, gegenüberstellen. Diesbezüglich erteilt der Akkreditierungsrat in Abweichung vom Vorschlag des Gutachtergremiums eine Auflage.

Auflage 2, bezogen auf das Kriterium "Qualifikationsziele und Abschlussniveau" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 20) i.V.m. dem Kriterium "Curriculum"

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Feststellung der Behörde zur Einhaltung der berufsrechtlichen Eignung des Studiengangs ist einzureichen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 21).

Der Akkreditierungsrat schließt sich der vorgeschlagenen Auflage an und übernimmt diese in seinen Beschluss. Die Begründung zur Auflage ist S. 20f. des Akkreditierungsberichts zu entnehmen.

II. Nicht erteilte Auflagen (inkl. Begründung)

Auflage, bezogen auf das Kriterium "Prüfungssystem" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 32ff.)

Das Gutachtergremium hat die nachfolgende Auflage vorgeschlagen: "Die Prüfungsordnung ist in rechtsgeprüfter Form einzureichen" (vgl. Akkreditierungsbericht, S. 33).

Den Antragsunterlagen der Hochschule ist ein Schreiben der Hochschule über die erfolgte Rechtsprüfung zu entnehmen, sodass die Auflage entfallen kann.

III. Hinweise

Der Akkreditierungsrat weist darauf hin, dass zur Berechnung des neuen Akkreditierungszeitraums eine vorhandene außerordentliche Fristverlängerung aufgrund von Covid-19 berücksichtigt wurde. Der Akkreditierungszeitraum verlängert sich dadurch nicht, d.h. die gewährte Verlängerung wird entsprechend dem Genehmigungsschreiben zum Fristverlängerungsantrag auf den neuen Akkreditierungszeitraum angerechnet.

Die Hochschule hat auf eine Stellungnahme gemäß § 22 Abs. 3 der Musterrechtsverordnung bzw. der entsprechenden Regelung in der anwendbaren Landesverordnung verzichtet. Damit ist die Akkreditierungsentscheidung wirksam geworden.

PROGRAMM AKKREDITIERT

Akkreditierungsrat